



**Bundesagentur für Arbeit**

**Regionaldirektion Nord**

Hamburg • Mecklenburg-Vorpommern • Schleswig-Holstein

Kiel, 04.10.2011

## **ERLAUBNIS**

### **zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung**

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**gat Gesellschaft für  
Automatisierungstechnik mbH  
Pankower Str. 8b  
21505 Geesthacht**

die seit **09.04.1988** geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern mit Bescheid vom **03.02.1994** unbefristet erteilt.

Im Auftrag

(Hendler)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.